

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1977

Nummer 33

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	11. 5. 1977	Verordnung über die Blockbeschulung für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	262
92	31. 5. 1977	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	262
97	31. 5. 1977	Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	262

**Verordnung über die Blockbeschulung
für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis
Vom 11. Mai 1977**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 4 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Für Jugendliche, die nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht beginnen, wird der Unterricht der Berufsschule in drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsblöcken mit Vollzeitunterricht im ersten Jahr der Berufsschulpflicht zusammengefaßt.

§ 2

Der Kultusminister kann, insbesondere bei Behinderungen und bei internatmäßiger Unterbringung, Ausnahmen von § 1 zulassen für Jugendliche, die eine gleichwertige Berufsvorbereitung in einer außerschulischen Einrichtung besuchen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft und am 31. Juli 1978 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1977

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1977 S. 262

**92
Verordnung zur Bestimmung der zuständigen
Behörden nach dem Gesetz zu dem
Übereinkommen vom 2. Dezember 1972
über sichere Container
Vom 31. Mai 1977**

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253) sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung und Entziehung der Zulassung nach Artikel IV des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. II S. 41) ist das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253) wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Daneben sind zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch die Polizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

- GV. NW. 1977 S. 262

**97
Verordnung NW TS Nr. 2/77
über einen Tarif für die Beförderung
von Gütern der Naturstein-Industrie sowie
von Asche, Kies, Sand und Schlacke
im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güter-
kraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen
Vom 31. Mai 1977**

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1977 (BANz. Nr. 50 vom 12. März 1977), sind auf die Beförderungen nach Satz 1 nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

Anlage A

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks;
4. die Beförderung abgepackter Güter;
5. Die Beförderung von Gütern, die nicht mechanisch geladen oder nicht durch Abkippen entladen werden, ausgenommen die Beförderung mit Silofahrzeugen;
6. Beförderungen, für die besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

(3) § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 bis § 7 dieser Verordnung sind nicht für Beförderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 GNT anzuwenden. Dies gilt nicht für Beförderungen nach § 7 a Abs. 4 GNT.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden.

Anlage B

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und um nicht mehr als 25 % überschritten werden.

§ 3

(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 dürfen die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung um bis zu 10 % unterschritten werden, wenn aufgrund schriftlicher Vereinbarung ein und derselbe Unternehmer

- a) mindestens 5 000 t Güter der Anlage A dieser Verordnung innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten zu einer bestimmten stationären Empfangsanlage oder
- b) mindestens 5 000 t Güter der Anlage A dieser Verordnung innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten zu einer zusammenhängenden Großbaustelle

befördert und die Vereinbarung der für den Unternehmer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) vor Aufnahme der Beförderungen schriftlich angezeigt worden ist.

(2) Stationäre Empfangsanlagen nach Absatz 1 sind ortsgebundene Anlagen, in denen die in Absatz 1 erwähnten Güter bearbeitet, verarbeitet, gelagert oder umgeschlagen werden.

§ 4

(1) Werden für denselben Auftraggeber zwei aufeinanderfolgende Beförderungen in Form der Hin- und Rückladung durchgeführt und sind die Beförderungsentgelte für beide Beförderungen nach dieser Verordnung zu berechnen, so kann eine Ermäßigung des Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 vereinbart werden, wenn mindestens an einer Ladestelle be- und entladen wird.

(2) Die ermäßigten Entgelte für Beförderungen nach Absatz 1 werden so berechnet, daß die Summe der Beförderungsentgelte für die beiden Ladungen um den Betrag ermäßigt wird, der sich ergibt, wenn die Summe der Last-Kilometer beider Beförderungen, gekürzt um die Summe der umlaufbedingten Leer-Kilometer, vervielfältigt wird mit

- a) 0,80 DM/km bei Einsatz eines Zuges oder eines Sattelfuhrfahrzeugs,
- b) 0,60 DM/km bei Einsatz eines Kraftfahrzeuges ohne Anhänger.

§ 5

§ 3 und § 4 gelten nicht für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung unter Nummer 4 Buchstaben a und b bezeichneten Art (bituminöses Mischgut) sowie für die Beförderung mit Silofahrzeugen.

§ 6

(1) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30 % zu berechnen.

(2) Wird der Einsatz von Fahrzeugen mit Allradantrieb vereinbart, so ist für die Berechnung des Beförderungsentgeltes das Gewicht der Ladung um 15 % zu erhöhen.

(3) Wird mit Silofahrzeugen befördert, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 5 % zu berechnen.

(4) Werden Güter der in Anlage A dieser Verordnung unter Nummer 4 Buchstaben a und b bezeichneten Art (bituminöses Mischgut) befördert, so ist

1. zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von mindestens 0,35 DM je t zu berechnen;
2. für zusammenhängende Wartezeiten von mehr als einer halben Stunde und für zusammenhängende Entladezeiten von mehr als einer Stunde, die der Unternehmer jeweils nicht zu vertreten hat, je angefangene halbe Stunde 1/16 Tagessatz nach Tafel I GNT, höchstens jedoch der Tagessatz für den Kalendertag zu berechnen.

(5) Die nach Absatz 4 Nr. 2 zu vergütenden Warte- und Entladezeiten müssen vom Empfänger bescheinigt werden. Die nach derselben Vorschrift zu entrichtenden Tagessätze können nach Vereinbarung um bis zu 30 % unterschritten werden.

§ 7

(1) § 1 a (Umsatzsteuer), § 2 a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 8 (Geländezuschläge), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 10 Abs. 1 GNT (Wartezeiten) ist so anzuwenden, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.

§ 8

(1) Die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein. Hat der Unternehmer den Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung seines Unternehmens in einem anderen Bundesland, so darf abweichend von Satz 1 die Nachprüfung der Abrechnung durch eine in diesem Bundesland ansässige Abrechnungsstelle vorgenommen werden.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für Ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1,5 % des Rechnungsnettoendbetrages (Beförderungsentgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerthen oder anderen mitzuteilen.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 1/76 vom 2. Februar 1976 (GV. NW. S. 48), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GV. NW. S. 405, 426), außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage A
zur Verordnung NW TS Nr. 2/77

Anlage B
zur Verordnung NW TS Nr. 2/77

Güterverzeichnis**Tarifsätze**

	Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1. Schlacken, auch zerkleinert oder gemahlen	1	1,85
2. a) Steine, roh (unbearbeitet)	2	2,05
z. B. Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge, Packlage- steine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)	3	2,25
	4	2,47
	5	2,67
	6	2,86
b) Steine, zerkleinert oder gemahlen	7	3,01
z. B. Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub	8	3,19
	9	3,36
c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetz- werkstätten, aus Steinsägereien	10	3,53
	12	3,74
d) Abraum aus Steinbrüchen (Steinschutt, Geröll oder anderer Abraum)	14	3,92
	16	4,13
	18	4,34
3. Kies, Sand, roh, zerkleinert oder gemahlen oder ohne Zusatz von Bindemitteln vermischt	20	4,50
	23	4,86
4. a) Kies, Steingrus, Steinschlag, } mit Asphalt oder mit Steinschotter, Steinsplitt } Teer oder mit	26	5,15
	29	5,44
b) zerkleinerte Schlacke, } Asphalt und Teer Schlackengrus, Schlacken- } oder mit Bitumen splitt, Schlackenschotter, } bis 12 % des Schlackenmehl } Gesamtgewichts der Sendung überzogen	32	5,71
	35	5,96
	38	6,22
	41	6,56
	44	6,79
	47	7,13
5. Baumsteine, Böschungssteine, } Bordschwellen, Pflastersteine, } Prellsteine, Randsteine, } Schutzsteine auch mit Löchern, } Sohlenpflastersteine } aus Naturgestein	50	7,57
	55	8,14
	60	8,57
	65	9,13
6. Grenzsteine	70	9,54
	75	10,07
7. Seetonnensteine	80	10,63
	85	11,17
8. Nummernsteine	90	11,72
9. Vermessungssteine	95	12,26
10. Tone	100	12,80
11. Schamotte	105	13,40
	110	13,96
12. Aschen	115	14,54
	120	15,11

je weitere angefangene 5 km 0,57 DM

- GV. NW. 1977 S. 262

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.